

20./4. 1918.

20
771

* **Ausdehnung der Wäschebeschlagnahme.** Nach einer sofort in Kraft tretenden Bekanntmachung der Reichs-bekleidungsstelle sind alle Bestände an Tischwäsche, die sich beim Erzeuger, Zwischenhändler und namentlich in den Verkaufsgeschäften befinden, beschlag-nahmt. Von der Verordnung erfaßt werden gebrauchte und ungebrauchte weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher aus Web-, Wirt- und Strickwaren. Ausgenom-men ist die Wäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen — wenn Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide gewebt — oder aus reinem Papiergarngewebe hergestellt ist, oder die ungefüttert ist und mindestens zur Hälfte (der Fläche nach) aus Tüll, Fillet, Stickerei oder Spitzenstoff be-steht. Die Besitzer sind verpflichtet, die von der Beschlag-nahme betroffenen Gegenstände aufzubewahren und pfleg-lich zu behandeln. Die im Besitze von Privatpersonen be-sindliche gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche darf ent-gellich nur an den Kommunalverband veräußert werden. Unverarbeitet gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen, dürfen von Personen, die solche Gewebe weder gewerbs-mäßig herstellen noch damit Handel treiben, ebenfalls ent-gellich nur an den Kommunalverband abgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die große Knappheit an Wäsche ist diese Beschlagnahme aus sozialpolitischen Gründen — nach-dem bekanntlich schon vor einiger Zeit eine Beschlagnahme der Tischwäsche in Gastwirtschaften und Hotels erfolgt ist — angeordnet worden. Der Bedarf an Windeln und Säug-lingswäsche ist namentlich für Krankenhäuser ein sehr großer und kann nur durch Verwendung der noch im Handel lagernden Vorräte befriedigt werden. Von einem Zwang auf Privathaushaltungen ist in der Erwartung, daß das Ersuchen zur freiwilligen Abgabe aller entbehrlichen Vorräte Erfolg haben wird, abgesehen worden.